

Autobahnvignettenpflicht für Veteranenlastwagen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gazette / Oldtimer Club Saurer**

Band (Jahr): - **(2012)**

Heft 82

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Autobahnvignettenpflicht für Veteranenlastwagen

Vorsicht bei der ersten Ausfahrt im Frühling! Nebst einem Check über den Betriebszustand des Fahrzeuges ist nun auch die Autobahnvignette aufzukleben. Gemäss einem neuen Beschluss mit Inkrafttreten 1. Dezember 2011 gibt es weniger Ausnahmeregelungen und somit fallen auch Lastwagen und Busse unter diese Regelung welche nicht gewerbsmässig unterwegs sind, das heisst nicht der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe unterliegen. Ältere

Fahrzeuge wird dies kaum betreffen, da sie ohnehin nicht auf Autobahnen zugelassen sind wegen der zu erreichenden Mindestgeschwindigkeit von 80 km/h. Die meisten Fahrzeuge der neueren Generation jedoch schon.

Übertretungen werden übrigens mit Fr. 200.- Busse bestraft.

Cornel Suhner

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen, SR 741.71

(Stand am 1. Dezember 2011)

Art. 2 Geltungsbereich

Die Abgabe wird für die Benützung von Nationalstrassen erster und zweiter Klasse (abgabepflichtige Nationalstrassen) gemäss Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960¹ über das Nationalstrassennetz erhoben.

Art. 3 Abgabeobjekt

¹ Die Abgabe muss entrichtet werden für Motorfahrzeuge und Anhänger, die im In- oder Ausland immatrikuliert sind und mit denen abgabepflichtige Nationalstrassen benützt werden.

² Sie ist nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die der Schwerverkehrsabgabe nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997¹ unterliegen.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Von der Abgabe ausgenommen sind:

- a. Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern sowie Fahrzeuge, die von der Armee gemietet oder requiriert worden sind und mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;
- b. Fahrzeuge der Polizei, des Grenzwachtkorps, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr, Ambulanzen sowie Fahrzeuge der Nationalstrassen-Unterhaltsdienste, die als solche gekennzeichnet sind, und Fahrzeuge des Zivilschutzes mit blauen Kontrollschildern und internationalen Zivilschutzzeichen;
- c. Fahrzeuge im Hilfeinsatz bei Katastrophen, Bränden und Unfällen;
- d. Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen geschlossen hat;
- e. ausländische Regierungsfahrzeuge in offizieller Mission;
- f. Transportachsen;
- g. Fahrzeuge ohne Kontrollschilder auf der Fahrt zu amtlichen Fahrzeugprüfungen;
- h. Fahrzeuge auf Fahrten bei amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen;
- i. starre Anhänger, Motorradanhänger und Motorradseitenwagen;
- j. leichte Sattelschlepper, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Sattelanhängers berechtigt sind;
- k. leichte Motorwagen, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Anhängers berechtigt sind;
- l. Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern auf Fahrten an Werktagen.

Inkrafttreten: 1. Dezember 2011